

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

118/2021

Bürgermeister

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	02.11.2021	Zur Kenntnis

TOP **Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Bürgermeister gem. §§ 60, 54 Abs. 3 und 43 NKomVG**

Beschlussempfehlung

Begründung

Nach § 60 NKomVG werden die Ratsfrauen und Ratsherren durch den Bürgermeister zu Beginn der ersten Sitzung förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Mit der Verpflichtung wird die Pflichtenbelehrung gem. §§ 54 Abs. 3 und 43 NKomVG verbunden. In § 40 sind Vorschriften zur Amtsverschwiegenheit festgehalten. § 41 beinhaltet Regelungen über das Mitwirkungsverbot. In § 42 ist das Vertretungsverbot für ehrenamtlich Tätige geregelt.

Eine komplette Textausgabe des NKomVG wird – falls bis dahin verfügbar - in der Ratssitzung verteilt.

Brockmann